

Gemeinderatsvorlage GV/015/2026

Amt: Bürgermeister

Bearbeiter: Karl-Josef Sprenger

Aktenzeichen: 221.21:Investitionskostenbeteiligung Realschule Vorgang ab 2026

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	25.02.2026	öffentlich

Protokollauszug an: Bürgermeister

Sanierung Schulzentrum (hier Realschule) 4. Bauabschnitt - Antrag auf Feststellung eines dringenden öffentlichen Bedürfnisses für die Durchführung der Maßnahme nach § 31 SchulG Baden-Württemberg

Sachverhalt

Auf der Grundlage des § 31 SchulG BW können Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung der ihnen als Schulträger obliegenden Aufgaben Schulverbände bilden oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen schließen.

Im Zuge des Urteils des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 06. Dezember 2022 zur Beteiligung von Umlandgemeinden an den Kosten der Schulsanierung gegenüber der Schulträgerkommune hat die Thematik der „Schulträger-Umland-Finanzierung“ bei den Kommunen nochmals an Dynamik gewonnen.

Was die Vorgehensweise anbelangt, gibt es eine klare Regulatorik die zuerst auf einer Freiwilligkeitsphase aufbaut, in der die betroffenen Umlandgemeinden zum freiwilligen Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aufgefordert werden.

Bereits mit Schreiben vom 15.12.2023 hat die Stadt Schömburg die entsprechenden Umlandgemeinden aufgefordert, eine Erklärung abzugeben inwieweit sie am Abschluss einer freiwilligen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung interessiert sind, dabei zeige sich ein uneinheitliches Bild, während aus dem Gebiet des GVV Oberes Schlichemtal die Gemeinden Dormettingen und Dotternhausen einer freiwilligen Vereinbarung grundsätzlich zugestimmt haben lehnten die Gemeinden Dautmergen, Hausen am Tann, Ratshausen und Zimmern u.d.B. eine freiwillige Vereinbarung ab. Sämtlichen Entscheidungen lagen Gemeinderatsbeschlüsse der betroffenen Gemeinden zugrunde. Die Anzahl der betroffenen Gemeinden geht weit über das Verbandsgebiet hinaus.

Ein seitens der Verwaltung im zuständigen Kultusministerium geführtes Gespräch hatte zum Ergebnis, bei unterschiedlicher Mitwirkungsbereitschaft die Notwendigkeit das dringende öffentliche Bedürfnis durch das Ministerium feststellen zu lassen unumgänglich ist, soweit man die zu erwartenden finanziellen Umlandbeteiligungen einfordern möchte. Dieses „Einfordern“ wiederum ist unumgänglich im Rahmen der Vermögensbetreuungspflicht für die Gemeinde, die

dem Bürgermeister obliegt.

Stellungnahme der Verwaltung

Aus Sicht der Verwaltung ist der Antrag auf Feststellung des dringenden öffentlichen Bedürfnisses für den auf die Realschule entfallenden Anteil zwingend zu stellen, da sowohl ein erheblicher Teil an Schülerinnen und Schülern von auswärts kommen (66,05 Prozent) als auch ein Ausgleichstockantrag für die Maßnahme gestellt wurde. Insbesondere wenn diese beiden Voraussetzungen gegeben sind ist nach dem VGH-Urteil die Möglichkeit zur Mitfinanzierung durch umliegende Gemeinden zwingend zu nutzen.

Generell bietet die mögliche Geltendmachung der Ansprüche die Chance knapp 300.000 Euro zusätzliche Finanzierungsmittel zu generieren. Die entsprechende Berechnung ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Schömburg beantragt beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport die Feststellung eines dringenden öffentlichen Bedürfnisses für die Baumaßnahme Erweiterung/Umbau und Sanierung des Schulzentrums Schömburg (hier Realschule mit Schulträger Stadt Schömburg) die im Jahr 2024 abgeschlossen wurde.

Anlagen

Berechnungsmodell für die Beteiligung von Umlandgemeinden
Relevante Schülerzahlen